

nach einem farbigen Bilderbuch als die besten anerkennen müssen.

Bei dem heutigen Ruf nach einer Reformierung des Bilderbuchs können wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß wir bereits vor etlichen Jahrzehnten die gleiche Bewegung erlebt haben, die sehr bedauernswerter Weise trotz großer Anstrengung mancher Herausgeber und seltener Opferwilligkeit manches Verlegers spurlos im Sande verlaufen ist. Die wahrhaft gesunden und idealen Bestrebungen Julius Lohmeyers, der in seiner lange erschienenen Jugendschrift »Deutsche Jugend« ganz Ausgezeichnetes geboten hat, ein Werk, an dem eine Reihe unserer besten Künstler und Schriftsteller mitwirkte, hatten keinen entsprechenden Widerhall in dem Herzen unsres Volkes gefunden. Und weshalb? Gewiß nicht aus Teilnahmslosigkeit derjenigen, für die dies köstliche Werk erschien, der Kinder, sondern aus Gleichgültigkeit der Erwachsenen, der Eltern und Erzieher. Diese Tatsache hat etwas ungemein Beschämendes und, im Hinblick auf den erneuten Kampf, wenig Ermutigendes. Hoffen wir, daß jetzt die Zeit gekommen ist, wo endlich in weiten und weitesten Kreisen der deutschen Nation die Erkenntnis aufdämmert von dem Wert des mehr oder weniger stark ausgebildeten künstlerischen Sehvermögens, wo die Worte Lichtwarks: »Im industriellen Wettkampf der Völker wird auf die Dauer die Nation am besten fahren, über deren Produkte zu Hause die größte Anzahl erzogener Augen richtet« volles Verständnis finden. So wollen wir denn auch hoffen, daß die Bedeutung des Bilderbuchs für die Erziehung des Kindes fernerhin eine bessere Würdigung finden möge.

Wie wir schon gesagt haben, steht England mit seinen Bilderbüchern unter allen Kulturvölkern obenan. Ihm folgen Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Holland, Dänemark, Norwegen und Schweden. Als der längst anerkannte und bedeutendste Meister des modernen Bilderbuches erscheint der phantasievolle Walter Crane, der über eine ebenso vollendete Form wie fein empfundene Farbe verfügt. Neben ihm ist der feinsinnige Randolph Caldecott und die lebenswürdige, wenn auch mitunter etwas süßliche Kate Greenaway zu nennen.

Unter den Franzosen stehen Steinlens und Monvels Darbietungen obenan, der erstere ein Meister der Form, der andere ein Dichter der Farbe. Job macht sich neben beiden namentlich als Humorist geltend. Eine unverkennbare Stilverwandtschaft mit den englischen weisen die holländischen und skandinavischen Künstler auf, obgleich ihre Charakteristik naiver, ihre Farbe kräftiger ist und ihr Humor einen herzlicheren Zug enthält. In Oesterreich macht sich besonders Lesler als hervorragender Jugendillustrator geltend. In der deutschen Gruppe heben sich neben Vertretern der älteren Richtung, wie Ludwig Richter, Oskar Pleisch und Wilhelm Busch, die ausschließlich Darstellungen in schwarzen Holzschnitten bieten, als Anhänger farbiger Darstellungsweise: Lothar Meggendorfer, Fedor Flinzer, Ernst Kreidolf und Theodor von Kramer hervor.

Die Abteilung »Das Kind als Künstler« mit den drolligen und doch so bezeichnenden Kinderdarstellungen wird hauptsächlich für Pädagogen und Künstler von Interesse sein. Diese »Malereien« lassen erkennen, wie stark der Eindruck ist, den die nächste Umgebung auf die Vorstellungskraft des Kindes ausübt, und daß dessen Vorliebe sich namentlich für menschliche und Tierfiguren äußert. Angesichts so selbstbewußter Äußerungen kindlichen Schaffensdranges drängt sich einem unwillkürlich der Gedanke auf, ob es nicht ratsam erschiene, daß unsere Pädagogen neben der Methode auch der Freiheit der Vorstellung und des Empfindens ein größeres Recht einräumten als bisher.

Ernst Riesling.

Haftpflicht

der Tagespresse nach bürgerlichem Recht.

Während bisher nur das Strafgesetzbuch der Tagespresse bei der Ausübung ihrer Kritik hindernd im Wege stand, ist seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches auch dieses als Schranke derselben in Betracht gekommen, und neuestens scheint man geneigt zu sein, einer unbequemen und offenen Kritik der Presse durch Anhängigmachen von Civilklagen entgegenzutreten, die auf das Bürgerliche Gesetzbuch gestützt werden. Es handelt sich hierbei um eine für die gesamte Presse äußerst wichtige Angelegenheit; vor allem kommt hierbei natürlich die Finanzpresse in Betracht, des weiteren aber auch die übrige Fachpresse, und am letzten Ende wird die Bedeutung der Angelegenheit für die politische Presse ebenfalls nicht bestritten werden können.

Allerdings scheint man sich in dieser Hinsicht seitens der Presse mehrfach Befürchtungen hinzugeben, die nach Lage der Gesetzgebung nicht als berechtigt oder doch zum mindesten als sehr übertrieben bezeichnet werden müssen. Nach § 824 hat derjenige, der der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kannte, aber kennen mußte. Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird aber dieser nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

Es ist nun die Besorgnis ausgesprochen worden, daß die Rechtsprechung bei der Anwendung dieser Vorschrift und insbesondere bei der Auslegung des die Schadenersatzpflicht verneinenden zweiten Absatzes nicht so weit gehen werde, wie es einmal im Hinblick auf das Bedürfnis der Presse, sodann aber mit Rücksicht auf die Auffassung des vielumstrittenen Begriffs der berechtigten Interessen im Sinne des § 193 des deutschen Strafgesetzbuchs als geboten erscheint, und man hat auch da und dort die Ansicht geäußert, daß es für die Dauer nicht zu vermeiden sein werde, dem § 824 einen Zusatz zu geben, der den besonderen Verhältnissen der Presse Rechnung trägt.

Hieran wird nun wohl im Ernst um so weniger gedacht werden können, als doch gewichtigste Bedenken einer solchen Ausnahmenvorschrift zu gunsten der Presse entgegenstehen. Wenn § 824 in richtiger Weise ausgelegt und angewendet wird, so lassen sich kaum praktische Fälle denken, in welchen der Redakteur oder Verleger, der in gutem Glauben eine ihm gewordene Mitteilung veröffentlicht hat, zum Ersatz des Schadens verurteilt werden könnte, der einem Dritten daraus angeblich erwachsen ist. Gewiß, die Verhältnisse im Preßgewerbe bringen es mit sich, daß auch Mitteilungen geschäftlichen Inhalts veröffentlicht werden, die in dem Zeitpunkte ihrer Veröffentlichung den Tatsachen nicht vollkommen entsprechen, also unwahr sind; allein § 824 Absatz 1 dehnt die Schadenersatzpflicht durchaus nicht auf alle unwahren Veröffentlichungen aus, sondern nur auf solche, deren Unwahrheit der für die Veröffentlichung Verantwortliche entweder kannte oder doch kennen mußte.

Das »Kennen müssen« ist nun — darüber kann ausweislich der gemachten Erfahrungen ein Zweifel nicht obwalten — ein überaus elastischer Begriff, und irrige Anwendungen desselben auf den Einzelfall sind bei den besonderen Entstehungsbedingungen einer periodischen Druckschrift um so eher möglich, als der unter dem Einfluß des Post hoc ergo propter hoc häufig stehende Richter mit den Verhältnissen des Preßgewerbes im allgemeinen nicht besonders vertraut ist. Trotz-